

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 6.

Freitag, den 6. Januar.

1837.

Zwei sehr beachtenswerthe Schriften.

Noch in dem letzten Vierteltheile des vorigen Jahres erschienen von unserem verehrten Herrn Prof. Krug zwei kleine Schriften, die einige unserm Leipzig insbesondere, wie dem ganzen Vaterlande nichts weniger als gleichgültige Gegenstände mit jenem ihm ganz eigenen Klarheit, welche aber in keiner Art der Wärme entbehrt, behandeln. Sie beschäftigen sich nämlich

1) mit der Frage, ob es nicht besser wäre, wenn unsere katholischen Geistlichen auf der Landes-Universität, wie in Breslau, Bonn, Tübingen, Gießen &c. gebildet würden, statt sie aus einem wendischen Seminare in Prag zu holen?

2) mit der Frage, ob es nicht endlich einmal Zeit wäre, daß wir in Sachsen, der Wiege der Reformation, die Religionsfreiheit, die wir uns erkritten haben, auch allen andern Religionsparteien gesetzlich gewähren?

Besonders werden diese Fragen in der Schrift beantwortet:

„Henotikon, oder Entwurf eines neuen Religionsgesetzes für christliche Staaten. Nebst einer Petition an die königlich sächsische Ständeversammlung, vom Prof. Krug, Dr. der Th. und Ph. und Ritter des K. S. C. B. D. Leipzig, bei Kollmanu. 99 S. 12 Gr.“

Schon 1834 hatte Herr Prof. Krug eine kleine Schrift: „Ueber Errichtung einer katholisch-theologischen Facultät in der Universität Leipzig, 20 S.“, herausgegeben und dem hohen Gesamtministerium, so wie einer hohen Ständeversammlung des Königreiches Sachsen gewidmet, indem der Ertrag zur Begründung eines Stipendiums für bedürftige und würdige Jünglinge bestimmt war, welche künftig auf der Universität Leipzig katholische Theologie studiren würden, so jedoch, daß der Genuß desselben, die verfassungsmäßige Gleichheit beider Kirchen zu bewahren, zwischen den Studirenden beider Kirchen wechseln sollte. Der Ertrag

konnte, da die Schrift klein war, nicht groß ausfallen, allein aus dieser neuen Schrift erfährt man, daß durch Beiträge von Freunden und einem nicht näher bezeichneten, wohl aber vielleicht zu errathenden Zuschuß doch ein Capital von 500 Thalern zusammengekommen ist, welches auf den Altar des Vaterlandes zu dem genannten Zwecke niedergelegt werden soll, wenn eine solche Facultät in Leipzig errichtet wird. Außerdem wird es dem Mendelssohns-Vereine in Dresden zufallen. Viel wichtiger aber, als diese allerdings erfreuliche Nachricht von so wohlgemeintem Ertrage jener kleinen Arbeit, ist der in dem genannten Henotikon enthaltene Entwurf eines neuen Religionsgesetzes für christliche Staaten. Es werden zuerst die Verfolgungen geschildert, welche die schwächere Religionspartei meist immer von einer stärkeren zu erdulden hatte, die sich für die allein rechthabende hielt, und daraus ließ sich leicht der Uebergang zu der Schilderung der Lage finden, in welcher noch jetzt in Deutschland fast überall die Besenker des alttestamentarischen Glaubens seufzen, „weil man sich meistens hier mit halben oder höchstens Dreiviertel-Maßregeln begnügt, weil die christlichen Judenfeinde nicht aufhören, Regierungen und Ständeversammlungen mit den Gespenstern des Talmuds, der Sabbathfeier, des Buchers u. s. w. einzuschüchtern, und weil der eben so christliche (?) Nahrungsneid noch immer nicht begreifen kann, daß er die Concurrenz der Juden um so weniger zu fürchten hat, je mehr Mittel und Wege den Juden eröffnet werden, sich nicht nur anständig und redlich zu nähren, sondern auch noch nach einer höheren Geistesbildung zu streben“ (S. 31). Der Herr Verf. selbst bemerkt ferner, daß hier nicht etwa eine Glaubensvorschrift beabsichtigt sei, sondern, daß der Entwurf zu einem solchen Religionsgesetze sich auf Alle in einem Staate befindliche Religionsparteien beziehen müsse, und theilt dann den Entwurf dazu von S. 38 selbst